**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

**des Landratsamtes Landsberg am Lech, Az. 1711.1-WEA/234-21/61.11**

**Immissionsschutzrecht;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an den Windenergieanlagen**

**Antragstellerin: Gemeinde Fuchstal, vertr. durch den 1. Bürgermeister Erwin Karg,**

**Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal**

Die Gemeinde Fuchstal hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4  Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, beantragt.

Die geplanten Windenergieanlagen sollen südwestlich von Fuchstal auf einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung errichtet werden. Die Windenergieanlagen dienen dazu, aus Wind elektrische Energie zu erzeugen, die in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist wird.

Die geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5, E2/5.500 kW haben jeweils eine Nennleistung von 5.500 kW, eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,60 m).

Die Anlagen sollen im Zeitraum Sommer/Herbst 2023 in Betrieb genommen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht und nach dem Bayerischen Waldgesetz, sofern über dauerhafte Rodungen zu entscheiden ist, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags sind auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zur Durchführung von dauerhaften Rodungen vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems mit automatischer Abschaltung an den drei Windenergieanlagen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wird auf Antrag der Gemeinde Fuchstal die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG geprüft. Für das Vorhaben wird außerdem auf Antrag der Gemeinde Fuchstal gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech, im Internet auf der Homepage des Landkreises Landsberg am Lech unter https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/ und im Landsberger Tagblatt und Allgäuer Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegen in der Zeit von Montag, 22.11.2021 bis einschließlich Dienstag, 21.12.2021, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

* Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofsplatz 1, 2. Stock

Auf Grund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de oder telefonisch unter 08191/129-1450 gebeten.

* In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal Bahnhofstraße 1, 86925  Fuchstal im Dachgeschoss Zimmer 21, Besprechungsraum.
Auf Grund der Corona-Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Sporer per E-Mail unter Sporer@vgem-fuchstal.de oder telefonisch unter 08243/969934 gebeten.
* In der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, Zimmer 7 (Herr Hartmann) zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. u. Die.: 14.00 – 16.00 Uhr

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

(Mittwoch-Nachmittag geschlossen)

Achten Sie beim Betreten der Dienstgebäude auf die Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden aktuellen Hygienevorschriften.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfung unter ( <https://www.uvp-verbund.de/startseite> ) einzusehen.

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

* Schallimmissionsgutachten
* Schattenwurfgutachten
* Landschaftsästhetisches Gutachten
* Technische Unterlagen
* Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
* Faunistisches Gutachten (u.a. zu Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel)

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 22.11.2021 bis 21.01.2022, können beim Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 61, und der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden.

Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Vor- und Familiennamen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de zugesandt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Das Landratsamt Landsberg am Lech wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Sofern dies der Fall ist, findet er am Donnerstag, den 03.02.2022, 08:00 bis 12:00 Uhr, im Landratsamt Landsberg am Lech, Großer Sitzungssaal, statt. Ob und unter welchen Bedingungen ein Erörterungstermin im Hinblick auf die Corona-Pandemie durchgeführt werden kann, hängt von den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften ab. Auf die Möglichkeit zur Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen einer Online-Konsultation bzw. einer Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 5 PlanSiG wird hingewiesen.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Landsberg am Lech zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass form – und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landsberg am Lech, 15.11.2021

Gez.

Thomas Eichinger

Landrat